

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Mag. Amesbauer, KO Kickl
und weiterer Abgeordneter
betreffend keine Aufweichung des Staatsbürgerschaftsrechts

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt 37, Antrag 1657/A der Abgeordneten Karl Mahrer, Georg Bürstmayr Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das BFA Verfahrensgesetz und das Asylgesetz 2005 geändert werden (877 d.B.), in der 112. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 17. Juni 2021.

Laut einem Vorschlag von Landeshauptmann Peter Kaiser und der SPÖ sollen die Voraussetzungen für den Erwerb der Österreichischen Staatsbürgerschaft aufgeweicht werden. Künftig soll es, wenn es nach der SPÖ und den Grünen geht, einen Rechtsanspruch auf die Staatsbürgerschaft nach sechs Jahren rechtmäßigen Aufenthalts geben. An Kinder die in Österreich geboren sind, soll die Staatsbürgerschaft automatisch verliehen werden. Diese Ideen sind strikt abzulehnen.

In Österreich gilt das Abstammungsprinzip (ius sanguinis), welches an die Staatsbürgerschaft der Eltern anknüpft. Ein Kind erhält bei der Geburt die Staatsbürgerschaft seiner Eltern, der Aufenthaltsort ist unerheblich. Wenn man nun Zuwanderern ein Anspruchsrecht einräumt, welches sonst auch von einer Gebührenbefreiung und der Streichung der Staatsbürgerschaftsprüfung begleitet werden soll, bedeutet das einen Ausverkauf der Rechtsgüter zum Schleuderpreis auf Kosten der Österreicher.

Die Staatsbürgerschaft ist das höchste Gut, welches ein Staat einer Person verleihen kann. Damit darf nicht leichtfertig umgegangen werden. Am Ende einer erfolgreichen Integration KANN es, bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, zu einer Verleihung der Staatsbürgerschaft kommen, dies muss aber nicht zwingend der Fall sein.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion aufgefordert klarzustellen, dass es zu keiner Änderung des geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) und damit zu keiner Aufweichung des Staatsbürgerschaftsrechts kommt.“

1. L. Am...
2. K. Mahrer
3. G. Bürstmayr
4. S. Kickl
5. R. Bögl
R/6

